Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Jenins, Stadt Maienfeld und Gemeinde Fläsch
(später Gemeinden und die Stadt genannt)

betreffend Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation Jenins, Maienfeld, Fläsch
(später Feuerwehr genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich im Wesentlichen auf das Grundlagenpapier „Neuorganisationen/Zusammenarbeitskonzept im Feuerwehrwesen der Gemeinden Jenins, der Stadt Maienfeld und der Gemeinde Fläsch“ der Gebäudeversicherung Graubünden (nachfolgend GVG genannt) vom September 2016 sowie auf die am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden neuen Feuerwehrgesetze der Gemeinden und der Stadt ab.

2. Zweck

Die Gemeinden und die Stadt betreiben ab dem 1. Januar 2017 eine gemeinsame Organisation zur Erledigung der Feuerwehraufgaben gemäss Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden sowie der dazugehörenden Verordnung.

3. Gesetze

Die Gemeinden und die Stadt nehmen bei ihren Feuerwehrgesetzen die notwendigen Anpassungen zum Betrieb der neuen gemeinsamen Feuerwehr vor und erstellen die dazu notwendigen Erlasse.

II. Organisation

4. Gemeinden

Die Gemeinden und die Stadt tragen in folgenden wesentlichen Punkten zum Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr bei:

- Die Führungsverantwortung der Feuerwehrorganisation nehmen die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder der Gemeinden und der Stadt wahr (Departementsvorsteher).
- Die Gemeinden und die Stadt rekrutieren und stellen die nach GVG - Planung vorgesehene Anzahl Angehörige der Feuerwehr (nachfolgend AdF genannt) der Feuerwehr zur Verfügung. Sinkt die Anzahl AdF bei einer Gemeinde oder der Stadt unter den Sollbestand, kann der Kostenbeitrag für diese Gemeinde oder die Stadt anteilmässig erhöht werden.
- Die pflichtigen AdF werden für die Gemeinden und die Stadt nach den gleichen Kriterien rekrutiert. Die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens obliegt dem Feuerwehrkommando. Die Gemeindekanzleien melden die interessierten feuerwehrpflichtigen Personen des nächsten Jahres bis spätestens Ende November dem Feuerwehrkommando.
- Die Gemeinden und die Stadt stellen das für den Einsatz notwendige Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) der Feuerwehr nach Bedarf zur Verfügung.
- Die für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Feuerwehrmagazine sind gemäss Planung durch die Gemeinden und der Stadt bereitzustellen. Die Feuerwehr entrichtet dafür Jahresmieten gemäss GVG-Planung.

5. Pflichtersatz

Der Einzug des Pflichtersatzes ist Sache der jeweiligen Gemeinden und der Stadt.

6. Bussen

Dienstleistende AdF der Gemeinden und der Stadt sind in jeder Hinsicht in der Feuerwehr integriert. Falls von der Feuerwehr gegen AdF Bussen ausgesprochen werden, obliegt der Einzug der Gemeinden und der Stadt, welcher auch der volle Bussenertrag zusteht.

7. Alarmierung

Die Alarmierung der AdF über das ganze Einsatzgebiet der Gemeinden und der Stadt wird von der Feuerwehr gewährleistet.

8. Löschwasser-Versorgung

Die Wasserversorgung (Hydranten) und Sicherstellung von Löschwasserreserven ist Sache der Gemeinden und der Stadt. Diese trägt die alleinige Verantwortung dafür. Das Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) stellt den notwendigen Kontakt zur vorsorglichen Einsatzplanung mit der Feuerwehr sicher.

9. Gemeindeführungsstab

Die Feuerwehr wird in die kommunale Katastrophenorganisation der Gemeinden und der Stadt mit den jeweiligen Ortsoffizieren eingebunden.

III. Korpsmaterial

10. Korpsmaterialübergabe

Das heutige Feuerwehrmaterial der Gemeinden und der Stadt geht auf den 1. Januar 2017 ins Eigentum der Feuerwehr über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Feuerwehr für den Unterhalt zuständig. Das Übergabematerial wird inventarisiert. Für künftige Ersatzinvestitionen ist die Feuerwehr zuständig und somit auch Besitzerin. Die Gemeinden und die Stadt sind beim Übergabezeitpunkt verantwortlich, dass der Ersteinsatz gemäss Planung GVG gewährleistet ist. Die Feuerwehrmagazine bleiben im Besitze der Gemeinden und der Stadt. Die Feuerwehr leistet für deren Gebrauch eine Miete gemäss GVG-Zusammenarbeitskonzept vom September 2016.

IV. Finanzen

11. Finanzen und Kostenverteilung

Für die Feuerwehr wird eine Rechnungsstelle der Stadtverwaltung Maienfeld betrieben. Die jährliche Entschädigung beträgt CHF 2‘000.–. Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht im Interesse des Feuerwehrbetriebes liegen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach dem Verteilschlüssel 50% Anteil Gebäudeversicherungssumme und 50% Anteil Einwohner den Gemeinden und der Stadt überbunden. Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden sowie der Stadt erhoben.

Für die Einsatzkosten bei einem Ernsteinsatz ist die Standortgemeinde zuständig. Die effektiven Kosten der eingesetzten Mittel werden der Standortgemeinde nach den Richtlinien der Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung Graubünden verrechnet. Die Entschädigung der Löhne erfolgt nach dem gültigen Sold- und Bussenreglement der Feuerwehr. Die Gemeinden und die Stadt sind verpflichtet, die Einsatzkostenversicherung bei der Gebäudeversicherung Graubünden weiterzuführen.

12. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK wird von den Gemeinden-GPK gestellt. Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden und der Stadt üben mit je einer Vertretung Gemeinde und Stadt die Kontrollfunktion aus.

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt einen Bericht und Antrag zu Handen der Gemeinden und der Stadt.

V. Inkrafttreten

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von zehn Jahren und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie kann erstmals per 31. Dezember 2026 unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so verlängert sie sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre.

14. Auflösung

Die Kündigung innerhalb der Vertragsfristen, mit Einhaltung einer Frist von minimal 24 Monaten ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Gemeinden sowie der Stadt unzumutbar machen.

Jenins, ……

Gemeinde Jenins

Der Gemeindepräsident

_____

Baseli Werth

Die Gemeindeschreiberin

_____

Rita Bucher

Maienfeld, ……

Stadt Maienfeld

Der Stadtpräsident

_____

Max Leuener

Der Stadtschreiber

_____

Luzi Nett

Fläsch, ……

Gemeinde Fläsch

Der Gemeindepräsident

_____

Heinz Urs Kunz

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Hunger